

Der Senat beschließt:

Satzung für das Hochschulauswahlverfahren in zulassungsbeschränkten grundständigen Studiengängen

§ 1 Geltungsbereich

(1) Diese Satzung regelt das Verfahren für die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber im Rahmen der Quote gem. § 6 Abs. 3 und § 10 der Verordnung über die Vergabe von Studienplätzen in zulassungsbeschränkten Studiengängen außerhalb zentraler Verfahren an den Hochschulen des Landes Hessen (Vergabeverordnung Hessen) vom 07. Juni 2001 (GVBl. I S. 292)

(2) Dem Auswahlverfahren gem. Abs. 1 unterliegen diejenigen Studiengänge im ersten Fachsemester, für die in der Zulassungszahlenverordnung in der jeweils geltenden Fassung Zulassungszahlen festgesetzt sind.

§ 2 Auswahlverfahren

(1) Die Auswahl der Studienbewerberinnen und Studienbewerber erfolgt nach dem Grad der Qualifikation d.h. nach der Durchschnittsnote der Hochschulzugangsberechtigung.

(2) Besteht Rangleichheit, bestimmt sich die Rangfolge nach den Bestimmungen über die Auswahl nach Wartezeit gem. § 9 der Vergabeverordnung Hessen in der jeweils gültigen Fassung.

(3) Besteht danach noch Rangleichheit, werden Diejenigen vorrangig ausgewählt, die zum Kreis der Bewerber und Bewerberinnen gem. § 7 Abs. 1 der Vergabeverordnung Hessen gehören und durch Bescheinigung glaubhaft machen, dass sie ihren Dienst vollständig abgeleistet haben oder bei einer Bewerbung zum Sommersemester bis zum 15. März und bei einer Bewerbung für das Wintersemester bis zum 01. Oktober in vollem Umfange geleistet haben werden. Dies gilt auch für Bewerberinnen und Bewerber, die glaubhaft machen, dass sie eine Tätigkeit im Sinne von § 7 Abs. 1 Nr. 4 bis zu den genannten Zeitpunkten ausgeübt haben werden.

(4) Im übrigen entscheidet das Los.

§ 3 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung im Staatsanzeiger für das Land Hessen in Kraft. Sie gilt ab dem Vergabeverfahren für das Wintersemester 2001/2002.

ausgefertigt:
13.08.2001

(Kessler)